OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702418/4/VG

Datum:
Linz, 11. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Y K, wohnhaft in L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7. Februar 2023, GZ: 0047275/2020 AS/VS, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 92 Stunden) wegen einer Übertretung des Epidemiegesetzes (Quarantäneverstoß). Dem Bf wurde im Wesentlichen zur Last gelegt, gegen den Absonderungsbescheid vom 15. Juli 2020 verstoßen zu haben, weil er sich - wie er selbst telefonisch im Zuge einer Quarantänekontrolle mitteilte - am 17. Juli 2020 um 17:59 Uhr in der PlusCity befand und dort einkaufte.

2. Der Bf bringt dagegen im Wesentlichen vor, ihm sei am 16. Juli 2020 um 16:22 Uhr ein „Bescheid“ per E-Mail zugesendet worden, dass das Ergebnis seines COVID-Tests negativ und er nicht erkrankt sei. Er habe zu seiner eigenen Sicherheit bei einer näher genannten Telefonnummer angerufen und es sei ihm telefonisch mitgeteilt worden, dass er in diesem Fall den Quarantäneort verlassen dürfe. Der Bf legte seiner Beschwerde ein negatives Testergebnis des Labors der Kepler Universitätsklinikum Linz GmbH vom 16. Juli 2020 bei.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) am 29. März 2023 zur Entscheidung vor.

4. Über Aufforderung des LVwG Oö. legte die Abteilung Gesundheit und Sport des Magistrates der Landeshauptstadt Linz am 20. April 2023 Unterlagen aus dem Absonderungsverfahrensakt vor und gab eine Stellungnahme ab. Darin wird - soweit hier relevant - Folgendes mitgeteilt: „Zum damaligen Zeitpunkt (Juli 2020) und in diesem sehr frühen Stadium der Pandemie war eine vollständige Erfassung der Abläufe und Arbeitsschritte mittels EDV unsererseits nicht möglich, sodass ein solches Telefonat nicht ausgeschlossen werden kann.“

Dazu vertritt das LVwG Oö. folgende Rechtsansicht:

Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (siehe Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Dieser Grundsatz darf nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. etwa VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Im vorliegenden Fall steht für die erkennende Richterin nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit fest, dass der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung (Quarantäneverstoß) begangen hat, weil schon nach den Angaben der für das Absonderungsverfahren zuständigen Gesundheitsbehörde nicht ausgeschlossen werden kann, dass dem Bf telefonisch mitgeteilt wurde, dass er aufgrund des negativen Testergebnisses des Labors der Kepler Universitätsklinikum Linz GmbH vom 16. Juli 2020 den Absonderungsort wieder verlassen darf.

Im Sinne des Grundsatzes „in dubio pro reo“ ist deshalb der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch